

Zurück an
Gemeinde Rottach-Egern
Nördl.Hauptstr.9
83700 Rottach-Egern

Erhebungsbogen

zur Ermittlung der Kurbeitragspflicht in Rottach-Egern

Vor Ausfüllung Hinweise auf der Rückseite beachten !

1.) Name, Vorname: _____

Anschrift, Hauptwohnsitz:(_____) _____

Geboren am: _____

Familienangehörige, die sich hier aufhalten: Ehegatte Ja / Nein
Ehegatte (**geboren am und Vorname**) _____

_____ Kinder(**geb.am u.Vorname**) _____

oder andere Personen (z.B. Lebensgefährte/in)**geb.am u. Name** _____

2.) Ich/wir wohnen in Rottach-Egern, _____ Haus Nr. _____
Im eigenen Haus – in einer Eigentumswohnung – in einer Mietwohnung –
als Besuch bei Freunden/Bekanntem

Name der/des Vermieter(s)
2.a)Größe der Wohnung/Hauses _____qm

3.) Vermieten Sie Ihr Haus – Eigentumswohnung – Mietwohnung – ganz oder zeitweise?
Ja / Nein

Wenn ja bitte Name und Anschrift des Mieters: _____

4.) Halten Sie sich in Rottach-Egern auf
a) zu Kur- und Erholungszwecken (Urlaub, Wochenende) Ja / Nein
b) aus beruflichen Gründen Ja / Nein

Falls beruflich, ich bin selbständig als _____

ich bin Arbeitnehmer bei _____

5.) Der pauschale Jahreskurbeitrag beträgt ab dem vollendeten 16. Lebensjahr je Person 62 €. Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie Schwerbehinderte mit 100 % Behinderung zahlen 31 €.

Bemerkungen: _____

_____, _____
Ort und Datum

Unterschrift

* nichtzutreffendes bitte streichen

bitte wenden

Hinweis zum pauschalen Jahreskurbeitrag:

Gem. Art. 7 Abs. 1 KAG können Gemeinden, die ganz oder teilweise als Heilbad oder Kurort anerkannt sind, zur Deckung ihres Aufwandes für Einrichtungen und Veranstaltungen, die Kur- oder Erholungszwecken dienen, einen Beitrag erheben. Der Kurbeitrag ist dabei die Gegenleistung dafür, dass dem Beitragspflichtigen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen geboten ist.

Die Zweitwohnungssteuer ist dagegen als Aufwandssteuer im Sinne von Art. 105 Abs. 2a GG eine Steuer auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, die in der Verwendung des Einkommens für den persönlichen Lebensbedarf sichtbar wird. Als Steuer dient sie der Erzielung von Einnahmen durch die Gemeinde, ohne dass für deren Verwendung eine rechtliche Zweckbindung besteht.

Wie oben ausgeführt, handelt es sich um verschiedene Einnahmearten, deshalb werden der Kurbeitrag und die Zweitwohnungssteuer nebeneinander erhoben.

Nach § 5 der Satzung für die Erhebung eines Kurbeitrags für Zweitwohnungsbesitzer gelten ab 01.01.2013 pro Person folgende pauschale Jahreskurbeitragsätze:

62 EURO für Personen ab dem vollendeten 16. Lebensjahr
31 EURO für Kinder und Jugendliche ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr sowie für Schwerbehinderte mit 100 % Behinderung

Sie erhalten dafür eine Jahreskurkarte. Sie gewährt die selben Vergünstigungen, wie sie der Kurgast genießt, einschließlich freie Fahrt mit allen RVO-Linienbussen rund um den See!

Bitte denken Sie daran, dass Sie bei unserem Einwohnermeldeamt Ihren Zweitwohnsitz fest anmelden.